



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2002	Heilbad Heiligenstadt, den 18.01.2002	Nr. 2
---------------	---------------------------------------	-------

### Inhalt

### Seite

#### **A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld**

- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 190 Eichsfeld/Nordhausen  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. September 2002 ... 6
- Öffentliche Bekanntmachung über den in der 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 29. Oktober 2001 gefassten Beschluss Nr. 01/135 ... 7

#### **B Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

- Wasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"  
Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2002 ... 8  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung ... 8
- Abwasserzweckverbandes "Wipper - Ohne"  
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Wipper - Ohne" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2002 ... 9  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung ... 9

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld/Landratsamt und Zweckverbände im Landkreis Eichsfeld  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Amt für zentrale Angelegenheiten, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden . Tel. :(03606) 650 -188; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

## **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 190 Eichsfeld/Nordhausen**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. September 2002**

Gem. § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i.d.F. vom 08.03.1994 (BGBl. I S.495), zuletzt geändert am 28.08.2000 (BGBl. I S. 1338, 1340), fordere ich hiermit dazu auf, **Kreiswahlvorschläge** (Muster Anlage 13, BWO) für die Bundestagswahl am 22.09.2002 frühzeitig bei mir (Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt) **einzureichen**. Die Einreichungsfrist endet am

**Donnerstag, dem 18.07.2002 um 18:00 Uhr.**

Kreiswahlvorschläge können gem. § 18 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2001 (BGBl. I S. 698), von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, dem 24.06.2002,**

dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anlage beizufügen (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO). Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 3 BWO sind den Kreiswahlvorschlägen folgende Unterlagen beizufügen:

- Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt (Anlage 15 BWO),
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder

der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung (Anlage 17 BWO),

- eidesstattliche Versicherung nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG – bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien (Anlage 18 BWO) -,
- die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können bei mir angefordert werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 18. Januar 2002

gez. Simon

### **Öffentliche Bekanntmachung über den in der 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 29. Oktober 2001 gefassten Beschluss Nr. 01/135**

- Ergänzung zur Bekanntmachung der Beschlüsse der 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld im Amtsblatt Nr. 31 vom 10.12.2001

#### **TOP 04. Beschlussvorlage Nr. 01/135**

#### **Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 1999 des Landkreises Eichsfeld sowie Entlastung des Landrates**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt im Sinne der Vorlage

- die Jahresrechnung 1999
- die Entlastung des Landrates.

Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	9

Heilbad Heiligenstadt, den 15.01.2002

gez. Dr. Henning  
Landrat

**Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"  
(Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2002**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. Nr. 5 S. 73) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 258) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Wasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

	Euro	Euro
a) im Erfolgsplan auf Erträge	3.138.000,00	
Aufwendungen		3.138.000,00
b) im Vermögensplan auf Finanzierungsmittel	2.446.000,00	
Finanzbedarf		2.446.000,00

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 503.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 255.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

**Ausfertigung:**

Niederorschel, den 07.01.2002

(Siegel)

gez. Eckart Lintzel  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**I. Haushaltssatzung** des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2002

**II. Beschluß- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluß vom 28.11.2001 Nr. 08/2001

    hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2002 beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 21.12.2001

- den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 503.000,00 €

- die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 0,00 €

- den Kassenkredit in Höhe von 255.000,00 € genehmigt.

**III. Auslegungshinweis**

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 21.01. bis 08.02.2002

in Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1, Zimmer - Nr. 111 öffentlich aus.

Niederorschel, den 07.01.2002

gez. Eckart Lintzel  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

**Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Wipper - Ohne" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2002**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. Nr. 5 S. 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 258) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) erläßt der Abwasserzweckverband „Wipper – Ohne“ folgende Haushaltssatzung.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

	Euro	Euro
a) im Erfolgsplan auf		
Erträge	6.229.000,00	
Aufwendungen		6.229.000,00
b) im Vermögensplan auf		
Finanzierungsmittel	5.859.000,00	
Finanzbedarf		5.859.000,00

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 409.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.368.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 410.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Gesamtsumme der Kosten für die Strassenentwässerung der Mitgliedsgemeinden wird auf 536.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

**Ausfertigung:**

Niederorschel, den 07.01.2002

(Siegel)

gez. Eckart Lintzel  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**I. Haushaltssatzung** des Abwasserzweckverbandes „Wipper - Ohne“ für das Jahr 2002

**II. Beschluß- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluß vom 28.11.2001 Nr. 11/2001 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2002 beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 20.12.2001

- den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 409.000,00 €

- die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.368.000,00 €

- den Kassenkredit in Höhe von 410.000,00 € genehmigt.

**III. Auslegungshinweis**

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 21.01. bis 08.02.2002

in Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1, Zimmer - Nr. 111 öffentlich aus.

Niederorschel, den 07.01.2002

gez. Eckart Lintzel  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)